



Statuten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 21. Juni 2024

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft», «Société suisse d'utilité publique», «Società svizzera di utilità pubblica», «Societad svizra d'utilitad publica» besteht seit dem 16. Mai 1810 ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt in der ganzen Schweiz. Ausnahmsweise können auch Projekte, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, aber im Ausland zum Tragen kommen, unterstützt werden.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Gesellschaft auch der tätigen Hilfe für das Wohl der Mitmenschen.

Ausserordentlicherweise nimmt sie die Opferwilligkeit der schweizerischen Bevölkerung in Anspruch für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hilfeleistung bei grösseren Unglücksfällen und aussergewöhnlichen Notständen.

Art. 3

Zur Erreichung ihres Zweckes prüft, erörtert und fördert die Gesellschaft Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft und der sozialen Arbeit. Hierzu dienen vornehmlich:

- a. Behandlung aktueller Themen in Referaten und Diskussionen an der Gesellschaftsversammlung und an Veranstaltungen;
- b. Eingaben und Orientierungen in Form von Stellungnahmen;
- c. die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- d. Information durch regelmässige Publikationen über die Geschäftstätigkeit, durch Vorträge und Tagungen;
- e. Veröffentlichungen über die gemeinnützige und soziale Arbeit in der Schweiz;
- f. Mitwirkung bei eigenen und mit anderen Institutionen gemeinsam betreuten Werken.

Die Gesellschaft hält ferner die ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen unter ihrer Obhut und besorgt durch ihre Organe die Verwaltung der ihr für allgemeine und besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft kann juristische Personen errichten und sich an solchen beteiligen, sofern deren Zweck im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegt, sowie Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Es existieren folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Kollektivmitgliedschaft
- Einzelmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Als Kollektivmitglieder werden die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften sowie juristischen Personen, die keine gemeinnützigen Gesellschaften sind, aufgenommen. Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wie Einzelmitglieder behandelt werden, es sei denn, diese Statuten sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

Die Aufnahme erfolgt, auf schriftliche Anmeldung, durch den Vorstand.

Der Vorstand behandelt Aufnahmegesuche grundsätzlich innert sechs Monaten nach Gesuchstellung. Aufnahmegesuche, die innerhalb von sechs Monaten vor einer Gesellschaftsversammlung gestellt werden, behandelt der Vorstand erst nach der Gesellschaftsversammlung.

Der Austritt wird der Geschäftsstelle gemeldet.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt eine zweimalige Mahnung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages, bevor die Mitgliedschaft automatisch erlischt.

Art. 5

Personen, die sich um die Gemeinnützigkeit besonders verdient gemacht haben, können unter Befreiung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages von der Gesellschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Die Gesellschaftsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge wie folgt fest:

- a. für Einzelmitglieder den jährlichen Beitrag sowie den einmaligen Beitrag, mit dem sie die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erwerben können;
- b. für die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften als Kollektivmitglieder den Satz, der für die Berechnung des jährlichen Beitrages angewendet und für jedes volle Hundert ihrer Mitglieder erhoben wird;
- c. für die übrigen Kollektivmitglieder den jährlichen Beitrag.

Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Gesellschaftsversammlung kann für Personen (Einzelmitglieder) mit geringen Einkommen einen reduzierten Beitrag festsetzen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens:

- | | |
|-----------|---------|
| gemäss a) | CHF 200 |
| gemäss b) | CHF 500 |
| gemäss c) | CHF 500 |

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschaftsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Geschäftsprüfungskommission
- e. die Revisionsstelle

Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Delegierten der Gesellschaft in Institutionen werden jeweils für vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsperiode statt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Amtsdauer für den Präsidenten oder die Präsidentin sowie für die anderen Vorstandsmitglieder wird auf maximal 12 Jahre beschränkt.

Werden an der Gesellschaftsversammlung infolge Nichterreichen des doppelten Mehrs (vgl. Art. 9) keine Vorstandsmitglieder gewählt, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder unabhängig von Amtsperiode und Amtsdauer weiterhin im Amt, bis die Gesellschaftsversammlung den Vorstand wieder statutenkonform bestellt hat.

A. Gesellschaftsversammlung

Art. 8

Jedes Jahr findet in der Regel im ersten Halbjahr die Gesellschaftsversammlung statt. Bei der Wahl des Ortes sind nach Möglichkeit abwechslungsweise die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Die Tagung soll in einfachem Rahmen abgehalten werden.

Für ihre Durchführung sorgt der Vorstand in Verbindung mit den Organen der für den Tagungsort zuständigen Gesellschaft.

Art. 9

Die Gesellschaftsversammlung besteht aus:

- a. den Abgeordneten der Gesellschaft als Kollektivmitglieder angehörenden kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften. Diese sind berechtigt,

auf 1-100 Mitglieder	1 Abgeordnete/n,
auf 101-500 Mitglieder	2 Abgeordnete,
auf 501-1000 Mitglieder	3 Abgeordnete,
auf über 1000 Mitglieder	für je weitere 500 Mitglieder 1 Abgeordnete/n mehr abzuordnen;
- b. je einer/einem Abgeordneten der übrigen Kollektivmitglieder;
- c. den Einzelmitgliedern.

Eine Person kann ihre Stimme in der Gesellschaftsversammlung nur als Abgeordnete eines Kollektivmitglieds oder als Einzelmitglied abgeben.

Abgeordnete von Kollektivmitgliedern und Einzelmitglieder, haben je eine Stimme. Die Gesellschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Mehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird (doppeltes Mehr).

Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit innerhalb der Gruppe der Kollektivmitglieder oder der Einzelmitglieder den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums müssen beide Präsidenten / Präsidentinnen zustimmen, damit der Stichentscheid zustande kommt.

Die Vorträge an der Tagung der Gesellschaft sind in der Regel öffentlich.

Art. 10

Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Gesellschaftsversammlung;
- b. Genehmigung der 5-Jahres-Strategie;
- c. Genehmigung des Geschäftsberichts (Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung) und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- e. Genehmigung des 3-Jahres-Finanzplans;
- f. Entlastung des Vorstands (Décharge);
- g. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle;
- h. Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements;
- i. Kenntnisnahme des Reglements der Geschäftsprüfungskommission;
- j. Kenntnisnahme des Organisationsreglements;
- k. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands;
- l. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- m. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- n. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- o. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- p. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die Einladung zur Gesellschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind jeweils bis zwei Monate vor der Gesellschaftsversammlung zu Händen des Vorstands einzureichen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft sowie mindestens vier bis maximal zwölf Mitgliedern. Das Amt des Präsidenten / der Präsidentin kann auch mit einem Co-Präsidium besetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung und periodische Überprüfung der 5-Jahres-Strategie und der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Beschlussfassung über das Budget und die Erstellung der 3-Jahres-Finanzplanung;
- e. die Beschlussfassung über dringliche, im Budget und Finanzplan nicht enthaltene und nicht voraussehbare Geschäfte, deren Auswirkungen insgesamt CHF 1 Mio. insgesamt nicht übersteigen dürfen;
- f. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen;
- g. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Gesellschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i. den Erlass und die Änderung von Reglementen und Richtlinien mit Ausnahme des Geschäftsprüfungsreglements;
- j. die Organisation und Durchführung eines angemessenen Einbezugs der Mitglieder und gegebenenfalls deren Konsultation;
- k. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- l. Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gesellschaft in Stiftungsorganen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Sitzung verlangt und alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; expliziter Verzicht auf die Teilnahme ist möglich. Zirkularbeschlüsse können auf dem Postweg, per E-Mail oder einem anderen, gleichwertigen Medium erfolgen.

Art. 14

Der Vorstand kann soweit gesetzlich erlaubt und soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen einzelne Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle oder an ständige oder temporäre Ausschüsse und Kommissionen delegieren.

Die Konkretisierung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen, die Berichterstattung und die Überwachung der Geschäftsstelle, der Ausschüsse und Kommissionen regelt der Vorstand in Beschlüssen oder in einem Organisationsreglement oder in anderen spezifischen Reglementen. Der Vorstand kann darüber hinaus Weisungen erteilen oder Aufgaben und Kompetenzen jederzeit wieder an sich ziehen.

Art. 15

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte, einschliesslich Rechtsgeschäfte über Grundstücke. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

Art. 16

Der Präsident/die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Entschädigungs- und Spesenreglement.

C. Geschäftsstelle

Art. 17

Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, welche die operativen Geschäfte der SGG führt. Die Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement geregelt.

D. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit des Vorstands sowie der Kommissionen und Ausschüsse, insbesondere die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung. Sie beurteilt in regelmässigen Abständen zudem die Wirkungen der Tätigkeiten der SGG.

Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und hat über ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Prüfung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin. Sie soll ihr Ermessen nicht anstelle jenes des Vorstands, der Kommissionen und der Ausschüsse setzen. Der Umfang, die Art und die Intensität ihrer Prüfungen sowie ihre Geschäftsordnung regelt die Geschäftsprüfungskommission in einem Reglement.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission eine angemessene Entschädigung. Einzelheiten regelt das vom Vorstand erlassene und von der Gesellschaftsversammlung genehmigte Entschädigungs- und Spesenreglement.

E. Revisionsstelle

Art. 19

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Revisionsstelle übertragen. Als Revisionsstelle wird ein als Revisionsexperte oder Revisor zugelassenes Revisionsunternehmen i.S. v. Art. 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 gewählt.

Der Vorstand beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 69b ZGB) darüber, ob eine ordentliche (Art. 728 OR) oder eine eingeschränkte (Art. 729 OR) Revision durchzuführen ist.

Die Revisionsstelle berichtet an den Vorstand zu Handen der Gesellschaftsversammlung.

IV. Vermögensanlagen und Geschäftsjahr

Art. 20

Das Vermögen der Gesellschaft wird vom Vorstand oder einem durch diesen mandatierten Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle angelegt. Der Vorstand oder der von ihm mandatierte Ausschuss können aussenstehende Beraterinnen und Berater beiziehen. Ebenso kann er für Teile des Vermögens Vermögensverwaltungsmandate an Dritte erteilen. Wertschriften sind bei der Bundesaufsicht unterstehenden Bankinstituten zu deponieren.

Die Elemente des Anlageprozesses und die Anlageorganisation werden in einem vom Vorstand erlassenen Anlagereglement festgehalten.

Art. 21

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Verhältnis zu den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften

Art. 22

Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften an. Sie fördert die Koordination und die sinnvolle Aufteilung der Aufgaben, wobei die Selbständigkeit der Gesellschaften gewahrt bleibt.

VI. Publikationen

Art. 23

Die Gesellschaft gibt regelmässige Publikationen zu allgemeinen Fragen der Gemeinnützigkeit und sozialer Arbeit heraus.

Den Mitgliedern der Gesellschaft wird der Geschäftsbericht unentgeltlich zugestellt.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die von den Mitgliedern der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. Archiv

Art. 24

Die Akten der Gesellschaft, sämtliche Geschäftsberichte und sonstige relevante Publikationen werden im Gesellschaftsarchiv oder einem vom Vorstand zu bezeichnenden öffentlichen Archiv aufbewahrt.

Die Verwaltung des Gesellschaftsarchivs obliegt dem Vorstand.

VIII. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Art. 25

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Gesellschaftsversammlung, wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird.

Beschliesst die Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn er von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der folgenden Gesellschaftsversammlung bestätigt wird, wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird.

Diese Versammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des allfälligen Restvermögens. Ein solches ist einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder und deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich bei diesen ihrerseits um wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz.

Die zweite Versammlung darf frühestens drei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

IX. Inkrafttreten

Art. 26

Diese Statuten wurden von der Gesellschaftsversammlung am 21. Juni 2024 beschlossen. Sie treten sofort nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzen die Fassung, die am 03.12.2020 beschlossen und per 10.06.2021 in Kraft gesetzt wurde.
